

# Vereinbarung über den Betrieb des Regionalen Hintergrundsystems Nordbaden

zwischen der

**Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (im Folgenden KVV)**

**Tullastraße 71**

**76131 Karlsruhe**

und der

**Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (im Folgenden VRN)**

**B 1, 3-5**

**68159 Mannheim**

- im Folgenden gemeinsam „Partner“ -

wird folgende Vereinbarung geschlossen

## **Präambel**

Der VRN hat mit den als Gesellschaftern des KVV organisierten Aufgabenträgern eine Vereinbarung über die Einführung, Beschaffung, Installation und den Betrieb eines regionalen AFZS-Hintergrundsystems (RHGS) geschlossen (im Folgenden auch: Grundvereinbarung).

Gemäß dieser Vereinbarung ist eine weitere Vereinbarung zur Konkretisierung der Leistungspflichten sowie der finanziellen Vergütung zu schließen. Anstatt direkt mit den einzelnen Aufgabenträgern kann diese Vereinbarung auch mit einem Unternehmen geschlossen werden, dessen Gesellschafter die Aufgabenträger sind. Gemäß der Grundvereinbarung sollen sich die jeweiligen kommunalen Vertragspartner zur Erfassung, Pflege, Bereitstellung beziehungsweise Übermittlung von Daten ihres jeweiligen Verkehrsverbundes bedienen.

Der KVV schließt für die an ihm als Gesellschafter beteiligten Aufgabenträger daher die folgende Vereinbarung mit dem VRN ab.

Ausgenommen von der vorliegenden Vereinbarung sind Verkehre, die durch ein vorgelagertes eigenes AFZS-Hintergrundsystem eines Verkehrsunternehmens erfasst werden. Zu diesen werden separate Vereinbarungen zwischen dem VRN, dem KVV und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen bzgl. der Datenqualität und der Datenlieferung getroffen.

Die Einhaltung der Vorgaben des Anforderungskatalogs Automatische Fahrgastzählung in der jeweils gültigen Fassung gemäß der Anlage 1 zur Richtlinie zur VVV-LGVFG über die Förderung von automatischen Fahrgastzählssystemen (RL AFZS) ist für beide Vertragspartner verpflichtend.

Insbesondere die Kosten der Softwareerweiterung sind abhängig davon, ob diese wie vorgesehen gemeinsam mit dem VVS erfolgt.

## **§ 1 Grundlegendes**

Die folgenden Regelungen dienen zur Konkretisierung der Pflichten aus der Grundvereinbarung.

Diese Vereinbarung findet keine Anwendung auf Daten, die durch ein vorgelagertes eigenes AFZS-HGS eines Verkehrsunternehmens erfasst werden. Zu diesen sind separate Vereinbarungen zwischen dem VRN, dem KVV und dem jeweiligen Verkehrsunternehmen bzgl. der Datenqualität und der Datenlieferung getroffen.

Der KVV versichert, zum Abschluss der vorliegenden Vereinbarung berechtigt und ermächtigt zu sein.

## **§ 2 Lizenzen**

(1) Der VRN beschafft die für die Aufgabenträger des KVV notwendigen Softwarelizenzen (§ 2 Grundvereinbarung). Es wird hierzu in einem ersten Schritt eine Lizenz für 100 Fahrzeuge mit AFZS-Ausrüstung beschafft (s. Anlage 1 Angebot von maBinso vom 20.12.2023).

(2) Ein Upgrade der Lizenz auf bis zu 500 Fahrzeuge ist in einem oder mehreren nachgelagerten Schritten möglich. Der KVV hat hierzu eine entsprechende schriftliche Erklärung abzugeben, aus der die konkrete Anzahl des Mehrbedarfes hervorgeht.

### **§ 3 Software**

(1) Die Software maBinso Studio erfüllt die Leistungen entsprechend den Spezifikationen nach Anlage 2. Des Weiteren wird die Software entsprechend den im Lastenheft genannten Anforderungen (Anlage 3) angepasst.

(2) Der VRN kümmert sich in Abstimmung mit dem KVV und VPE um die kontinuierliche Weiterentwicklung der Software. Künftige Weiterentwicklungen stehen allen Vertragspartnern zur Verfügung.

### **§ 4 Betrieb, Support**

(1) Der VRN stellt dem KVV kontinuierlich die Software maBinso Studio sowie die übrigen unter § 2 Abs. 1 Grundvereinbarung genannten Bestandteile zur Verfügung (§ 2 Grundvereinbarung).

Der VRN stellt die für den Betrieb der Software maBinso Studio erforderliche Serverinfrastruktur (Netzwerk, Server, Internetzugänge, VPN) zur Verfügung und betreibt sowie wartet diese. Der Betrieb für den KVV erfolgt auf einem eigenen Server mit einer eigenen Datenbank.

(2) Der serverseitige Zugang wird dem KVV vorbehaltlich planmäßiger Unterbrechungen sowie Störungen zur Verfügung gestellt. Geplante Wartungen, Updates oder sonstigen planmäßigen Unterbrechungen der Bereitstellung werden, soweit möglich, mit einem Vorlauf von mindestens drei Werktagen angekündigt, im Übrigen unverzüglich.

(3) Tritt bei der verwendeten Hard- und bzw. oder Software eine Störung auf, die dazu führt, dass der Betrieb nicht wie vorgesehen aufrechterhalten werden kann, informiert der VRN den KVV hierüber unverzüglich. Soweit die Hard- bzw. Software im Machtbereich des VRN liegt, bemüht sich dieser um eine unverzügliche Störungsbeseitigung. Die Parteien sind sich dabei einig, dass ein Tätigwerden des VRN zur Störungsbeseitigung nur zu dessen üblichen Geschäftszeiten (Mo-Fr 9:00 – 16:00 Uhr) geschuldet ist.

Hinsichtlich softwareseitiger Störungen schuldet der VRN lediglich einen First-Level-Support (Mo-Fr 9:00 – 16:00 Uhr). Er unterstützt den KVV bei der Analyse unplausibler Zählraten und fungiert als erster Ansprechpartner bei der Klärung von Rückfragen sowie bei der Behebung von Störungen. Soweit die Probleme durch den VRN nicht zu lösen sind, leitet dieser die Störungsmeldung an die maBinso software GmbH weiter. Soweit dem VRN ein Recht auf Störungsbeseitigung gegen die maBinso software GmbH zusteht, wird er dieses im Interesse des KVV durchsetzen.

(4) Erlangt der KVV Kenntnis von möglichen Problemen bei der verwendeten Hard- oder Software, so zeigt er dies, soweit möglich unter Benennung des möglichen Problems sowie der entdeckten Anzeichen, unverzüglich gegenüber dem VRN an.

### **§ 5 Fahrplandaten**

Der KVV stellt sicher, dass die Fahrplandaten dem VDV x.10 Format entsprechen werden. Die weiteren Vorgaben gemäß Anlage 2 (maBinso-Spezifikationen) sind einzuhalten. Der KVV übernimmt selbstständig den Export der Fahrplandaten in maBinso Studio.

## **§ 6 Zähldaten**

- (1) Der KVV stellt sicher, dass die mit AFZS erfassten Rohzähldaten dem in Anlage 4 aufgeführten Datenformat entsprechen.
- (2) Der KVV stellt den Import händisch erfasster Fahrgastzähldaten in maBinso Studio sicher. Handzähldaten sind grundsätzlich im VDV 457-3-Format bereitzustellen.
- (3) Die Bereitstellung von Fahrgastzahlen aus On-Demand-Verkehren und liniengebundenen Bedarfsverkehren sind zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.

## **§ 7 Datennutzung**

Der VRN ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die erhobenen Daten zu prüfen – insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit den notwendigen Anforderungen. Er ist berechtigt die Daten entsprechend den Anforderungen der §§ 9 und 15 des ÖPNVG aufzubereiten und dem Land zur Verfügung zu stellen. Soweit die dem VRN zur Verfügung gestellten Daten rechtlich, insbesondere nach dem Urheberrechtsgesetz oder dem Geschäftsgeheimnisgesetz, geschützt sind, räumt der KVV dem VRN ein umfassendes Nutzungs- und Verwertungsrecht ein. Dieses ist beschränkt auf diejenigen Handlungen, welche zur Erfüllung bzw. Ausübung der sich aus dieser Vereinbarung sowie aus der Grundvereinbarung ergebenden Pflichten bzw. Rechte erforderlich ist. Soweit bei der Weitergabe der Daten an das Land diesem Rechte an den Daten einzuräumen sind, ermächtigt der KVV den VRN dazu, diese gegenüber dem Land einzuräumen.

Der KVV gewährleistet, dass die zur Verfügung gestellten Daten frei von Rechten Dritter sind, die einer Verarbeitung und Weiterleitung durch den VRN entgegenstehen.

Eine Weitergabe der erhobenen bzw. verarbeiteten Daten an sonstige Dritte bedarf der Zustimmung des KVV.

## **§ 8 Rahmenvertrag für die Fahrzeugausrüstung**

Der VRN hat mit der Firma Derovis einen Rahmenvertrag zur Fahrzeugausrüstung geschlossen (Anlage 5). Der Rahmenvertrag kann im Rahmen der vorhandenen Kapazität von den Verkehrsunternehmen im KVV – mit Ausnahme von AVG und VBK – in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Die Verantwortung für die Erfüllung etwaiger vergaberechtlicher oder förderrechtlicher Anforderungen verbleibt bei dem jeweils beschaffenden Verkehrsunternehmen.

Der Rahmenvertrag endet am 10.04.2028. Der VRN beabsichtigt einen neuen Rahmenvertrag im Anschluss zu vergeben.

## § 9 Finanzierung

Die Parteien vereinbaren die folgenden Finanzierungsregelungen:

### (1) Finanzierungsbestandteile

Alle aufgeführten Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Auszug aus Anlage 1 Angebot von maBinso:

<b>Lizenz- und Preismodell maBinso Studio:</b>			
Größenklasse:	100 Zählerfahrzeuge	200 Zählerfahrzeuge	500 Zählerfahrzeuge
<b>Basislizenz maBinso Studio:</b> (einmalig)	50.000 €	100.000 €	150.000 €
<b>Einrichtungskosten maBinso Studio:</b> (einmalig, je Partner)	10.000 €	10.000 €	10.000 €
<b>Nutzungslizenz maBinso Studio:</b> (jährlich, 15% vom Basislizenzpreis)	7.500 €	15.000 €	22.500 €

### Lizenerweiterung KVV

Sofern künftig über die gemäß § 2 zu beschaffende Lizenz Lizenerweiterungen beim KVV erforderlich sind, werden hieraus anfallende Lizenzkosten vom KVV getragen.

### Bereitstellungskosten

Es entstehen einmalige Bereitstellungskosten (Aufbau Serverinfrastruktur beim VRN (10.000€) und Einrichtungskosten maBinso Studio (10.000€), siehe Lizenz- und Preismodell maBinso Studio) in Höhe von 20.000 €.

### Softwareanpassung

Die Kosten für die Softwareanpassungen und dem Modul zur Datenaufbereitung gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 werden zu jeweils gleichen Teilen von den am Hintergrundsystem Nordbaden beteiligten Verbänden (planmäßig der VRN, KVV und VPE) getragen.

### Testierung der Software

Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Testierung der Software gemeinsam mit dem VVS und ggf. weiteren Partnern erfolgen wird. Die hierbei für das RHGS-Nordbaden anfallenden Kosten abzüglich der Landeszuschüsse werden zu jeweils gleichen Teilen von den beteiligten Verbänden KVV, VPE und VRN getragen.

### Testierung fahrzeugseitiger Technik

Für Testierungen für fahrzeugseitige Technik werden die anfallenden Kosten abzüglich der Landeszuschüsse von KVV, VPE und VRN zu je einem Drittel getragen, sofern es sich hierbei um Technik aus dem Rahmenvertrag (§ 8) handelt.

In diesen Fällen stellt der VRN als Betreiber des RHGS, soweit förderrechtlich möglich, die entsprechenden Förderanträge beim Land Baden-Württemberg.

### Weiterentwicklung der Software

Kosten für künftige Weiterentwicklungen der Software, die keine Softwareanpassung im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 2 sind, werden grundsätzlich von den Vertragspartnern zu jeweils gleichen Teilen von den beteiligten Verbänden KVV, VPE und VRN getragen. Weiterentwicklungen, die nur einem Vertragspartner zugutekommen, sind von diesem vollständig zu tragen und mit diesem vorher abzustimmen.

### Vergütung des VRN

Der VRN erhält für die Leistungen gemäß der jeweiligen Größenklasse folgende Vergütung pro Jahr:

<b>Betriebskosten: (jährlich)</b>			
Größenklasse:	<b>100 Zählerfahrzeuge</b>	<b>200 Zählerfahrzeuge</b>	<b>500 Zählerfahrzeuge</b>
<b>Betriebskosten VRN:</b> (jährlich)	10.000 €	10.000 €	10.000 €
<b>Dienstleistungskosten VRN:</b> (jährlich)	35.000 €	35.000 €	35.000 €
<b>Nutzungslizenz maBinso Studio:</b> (jährlich, 15% vom Basislizenzpreis)	7.500 €	15.000 €	22.500 €
<b>Summe jährliche Vergütung VRN:</b>	<b>52.500 €</b>	<b>60.000 €</b>	<b>67.500 €</b>

Die Vergütung unterliegt den folgenden Änderungen:

Verändert sich die Anzahl der durch die für den KVV erworbenen Lizenzen abzudeckenden Fahrzeuge insbesondere durch Zubestellung nach § 2, so verändern sich die laufenden Lizenzkosten entsprechend der dem VRN hieraus entstehenden Mehr- oder Minderlasten.

Erhöhen sich die dem VRN entstehenden, auf den KVV entfallenden, Lizenzkosten in sonstiger Weise, so ist der VRN berechtigt, den auf die Lizenzkosten entfallenden Vergütungsanteil im entsprechenden Verhältnis zu erhöhen. Verringern sich die Lizenzkosten in sonstiger Weise, so verringert sich der Vergütungsanteil im entsprechenden Verhältnis.

Erhöhen sich die dem VRN entstehenden Betriebskosten so ist der VRN berechtigt, den auf die Betriebskosten entfallenden Vergütungsanteil im entsprechenden Verhältnis zu erhöhen. Verringern sich die Betriebskosten, so verringert sich der Vergütungsanteil im entsprechenden Verhältnis. Die Beweislast, dass dem VRN geringere Mehrkosten entstanden sind oder dass sich die Kosten des VRN in stärkerem Maße reduziert haben, trägt der KVV. Die Betriebskosten setzen sich aus den Kosten für die in § 4 genannten Bestandteile und deren Betrieb zusammen.

Der Anteil der Dienstleistungskosten an der Vergütung wird mit der Entwicklung der Lohnkosten nach TVÖD VKA indiziert. Die Indizierung beginnt zum 01.01.2027. Mit Ablauf des Jahres 2027 folgt im Jahre 2028 eine Prüfung der tatsächlichen Aufwände anhand der Aufwände des Jahres 2027. Sofern hierbei eine Abweichung der Vergütung von den tatsächlich anfallenden Aufwänden festgestellt wird, kann jede Partei eine Angleichung der Vergütung an die tatsächlichen Aufwände verlangen. Ggf. sind die Aufwände in Abstimmung mit den Vertragspartnern neu zu kalkulieren.

## (2) Zahlungsmodalitäten

Die Vergütung des VRN erfolgt jeweils zum Jahresende nach Rechnungsstellung durch den VRN.

Zahlungen für weitere Finanzierungsbestandteile erfolgen nach Rechnungsstellung, die Rechnungsstellung erfolgt nach Projektfortschritt durch den VRN.

## (3) Landeszuschüsse

Sofern das Land Zuschüsse für Einrichtung bzw. Erweiterung, Anpassung, Betrieb oder Testierung eines RHGS gewährt, wird der VRN, soweit förderrechtlich möglich, als Betreiber des RHGS die entsprechenden Förderanträge beim Land Baden-Württemberg stellen.

## **§ 10 Vereinbarungslaufzeit / Kündigung**

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2026 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 1 Jahr zum Ende eines jeden Jahrs gekündigt werden. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Endet die Grundvereinbarung für alle Aufgabenträger, für die der KVV die hiesige Vereinbarung abschließt, endet auch diese Vereinbarung.

Kündigungserklärungen müssen der Schriftform genügen.

## § 11 Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem oder über diese Vereinbarung ist Mannheim, sofern sich nicht nach dem Gesetz zwingend ein abweichender Gerichtsstand ergibt.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Diese Vereinbarung wird für jeden Vertragspartner einmal ausgefertigt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

Mannheim, den \_\_\_\_\_

Karlsruhe, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH

\_\_\_\_\_  
Karlsruher Verkehrsverbund GmbH